



Bundesministerium für
Digitalisierung und Wirtschaftsstandort
Abteilung I/7
zH Frau Dr. Andrea Jungwirth
Stubenring 1
1010 Wien

Per Email: andrea.jungwirth@bmdw.gv.at

Wien, am 25. Juni 2018

Verordnung über brennbare Flüssigkeiten – VbF 2018
BMDW-33.300/0007- I/7/2018

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Bundeskammer der ZiviltechnikerInnen bedankt sich für die Übermittlung des Verordnungsentwurfs und erlaubt sich dazu folgende Stellungnahme abzugeben:

Die Bundeskammer begrüßt die Aufrechterhaltung der VbF zur Beibehaltung bundesweit einheitlicher allgemeingültiger Regelungen.

Im vorliegenden Entwurf wird der Personenkreis der Prüfer in § 29 VbF 2018 im Vergleich zu § 17 VbF iddgF jedoch ohne begründeten Anlass erweitert. So sollen in Zukunft neben ZiviltechnikerInnen insbesondere auch akkreditierte Stellen zur Durchführung erstmaliger, wiederkehrender und außerordentlicher Prüfungen herangezogen werden können.

Laut den Erläuterungen zum Entwurf erfolgte die Überarbeitung der geltenden Verordnung über brennbare Flüssigkeiten vor allem aufgrund diverser europarechtlicher Vorschriften (wzB. VO EG Nr 1272/2008 etc.). Diese europarechtlichen Regelungen erfordern die Einbeziehung von akkreditierten Stellen in den Kreis der Prüfer jedoch nicht. Eine solche Einbeziehung würde vielmehr einen Fall der Übererfüllung von EU-Recht darstellen, dem laut Regierungsprogramm 2017-2022 gerade entgegnet werden soll.

ZiviltechnikerInnen sind gemäß § 4 ZTG im Rahmen ihrer Befugnis ex lege als Sachverständige anzusehen und genießen als staatlich befugte und beeidete Personen öffentlichen Glaubens darüber hinaus das Privileg, öffentliche Urkunden auszustellen. Sie sind als Personen öffentlichen Glaubens zur Bereitstellung von Fachwissen, der Beratung und Erbringung gutachterlicher Tätigkeiten geradezu von staatlicher Stelle berufen und Erbringen geistige Dienstleistungen auf höchstem Qualitätsniveau.



ZiviltechnikerInnen des einschlägigen Fachgebiets verfügen über die erforderliche Sachkunde zur Durchführung der in §§ 1ff VbF vorgesehenen Prüfungen. Es besteht daher kein Grund, am jahrelang bewährten Prüfsystem der VbF Änderungen durch die Erweiterungen des Personenkreises der Prüfer vorzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen

BR h.c. Dipl.-Ing. Rudolf Kolbe
Vizepräsident